



**Haus & Grund**<sup>®</sup>  
Gelnhausen e.V.

Haus & Grund Gelnhausen e. V.  
Postfach 1346 · 63553 Gelnhausen

#### Geschäftsstelle

Uferweg 40 - 42  
63571 Gelnhausen

Telefon 06051 3617  
Telefax 06051 18293

E-Mail [info@hug-gelnhausen.de](mailto:info@hug-gelnhausen.de)

Gelnhausen, 05.03.2025

## Mitgliederinformation 03 – 2025

### 1. Jahreshauptversammlung 2025

Die diesjährige Jahreshauptversammlung 2025 findet am Samstag 22.03.2025 um 15:00 Uhr in der Willi-Bechtold-Halle, Leipziger Straße 56 in 63571 Gelnhausen statt. Die Einladung mit Tagesordnung ist als Anlage beigefügt. Über eine rege Teilnahme unserer Mitglieder wären wir dankbar.

### 2. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist am **Freitag 04. April 2025** geschlossen, da Vorstand und Mitarbeiterinnen am Landesverbandstag von Haus & Grund Hessen in Wiesbaden teilnehmen.

Die Mitgliedsbeiträge 2025 sind eingezogen worden. Eine Rechnung stellt der Verein nicht aus. Der Kontoauszug mit den entsprechenden Angaben dient als Nachweis insbesondere auch für steuerliche Fragen.

Wir weisen letztmalig darauf hin, dass die Kündigung der Mitgliedschaft im Verein satzungsgemäß zu erfolgen hat. Eine Kündigung per E-Mail ist nicht möglich. Die Satzung können Sie auf der Webseite des Vereins [www.hug-gelnhausen.de](http://www.hug-gelnhausen.de) einsehen. Kündigungen per E-Mail werden zukünftig nicht mehr beantwortet.

Beratungstermine wollen Sie bitte rechtzeitig vereinbaren und im Falle der Verhinderung zeitnah absagen. Aufträge für die Erstellung von Mietverträgen sind mindestens drei Wochen vor Mietbeginn zu erteilen. Die Bearbeitung von Betriebskostenabrechnungen kann nur dann zügig erfolgen, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen. Es sind insbesondere die Bearbeitungszeiten bei den Dienstleistern (Techem, Ista, Kalo etc.) zu berücksichtigen.

Name Haus & Grund Gelnhausen e.V.  
Sitz Gelnhausen  
Vereinsregister Amtsgericht Hanau VR 3208  
1. Vorsitzender Wolfgang Reese

Steuernummer Finanzamt Gelnhausen 019 227 20025  
Bankverbindung VR Bank Bad Orb-Gelnhausen eG  
IBAN: DE53 5079 0000 0006 3055 55



05.03.2025

2 / 2

### 3. Rechtsprechung

Zu dem Thema Schimmelschaden bei Wohnraummiete und Obhutspflichten des Mieters hat das Landgericht Landshut mit Endurteil vom 08.01.2025 – 15 S 339/23 – eine wichtige Entscheidung getroffen:

1. Entsteht während der Mietzeit ein Mangel der Mietsache (zum Beispiel Schimmel) schuldet der Vermieter dessen Beseitigung im Rahmen seiner Erfüllungspflicht unabhängig davon, ob die Mangelursache in seinem eigenen oder im Gefahrenbereich des Mieters zu suchen ist.
2. Diese Pflicht des Vermieters zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustands entfällt jedoch, soweit der Mieter den Mangel der Mietsache zu vertreten, also schuldhaft verursacht hat.
3. Zur Vermeidung von Schimmelbildung schuldet der Mieter im Rahmen seiner Obhutspflicht nicht nur das, was im Rahmen der Verkehrssitte allgemein üblich ist, es sei denn, der Vermieter stellt ein an die konkrete Nutzung angepasstes Lüftungskonzept zur Verfügung.
4. In Ansehung von Schimmelvermeidung ist es nach der Verkehrssitte im Allgemeinen üblich, zweimal täglich für ca. 10 Minuten zu lüften und feuchte Spitzen wie etwa nach dem Duschen, Kochen, Wäsche trocknen, gesondert abzuführen.

Diese Entscheidung verdeutlicht, wie wichtig es ist, bereits bei Abschluss eines Mietvertrages das Infoblatt Nr. 18 von Haus & Grund „Schimmelpilz- und Feuchtigkeitsschäden vermeiden“ dem Mietvertrag beizufügen und dieses zum Bestandteil des Mietvertrages durch Anheftung an den Mietvertrag und entsprechenden Hinweis in Sonstige Vereinbarungen zu machen. Werden im bestehenden Mietverhältnis Sanierungen durchgeführt (zum Beispiel Fensteraustausch) sollte der Mieter schriftlich auf richtiges Heizen und Lüften aufgrund der durchgeführten Maßnahme hingewiesen werden.

Bleiben Sie zuversichtlich und gesund und wir sehen uns am 22.03.2025 zur Jahreshauptversammlung.

(Reese)

1. Vorsitzender  
u. Geschäftsführer